



Boxring

Wölfersheim 1983 e.V.



Satzung des Vereins

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein führt den Namen: **Boxring Wölfersheim** mit Sitz in: 61200 Wölfersheim. Erstgründung war am 29. Dezember 1983. Der Verein wurde 1998 in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Den Boxsport.
 - b) Den Breitensport insbesondere Langstreckenlauf.
 - c. Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine wirtschaftliche Zwecke. Evtl. entstehende Überschüsse werden in die Vereinsarbeit zurückgeführt
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Dies betrifft insbesondere Ausgaben, die nicht dem Vereinszweck entsprechen.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT IN DEN VERBÄNDEN

Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a) Landessportbund Hessen e. V.
- b) Hessischer Amateur-Boxverband e. V.
- b) Deutscher Boxsport-Verband e. V.
- c) Spitzenverband DSB

§ 4 FARBEN UND AUSZEICHNUNGEN

1. Die Farben des Vereins sind Schwarz / Rot
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereinsabzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsehrennadeln verliehen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
 - b. Kinder (bis 13 Jahre)
 - c. Jugendliche (14-17 Jahre)
 - d. Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder werden ohne Rücksicht auf Beruf, Nationalität, Hautfarbe und Religion.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlichem Einverständnis des Erziehungsberechtigten als Mitglieder aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluß eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
 - c) durch Ausschluß bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlußbeschuß ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlußbeschuß kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Jugendversammlung. (sie wird während der Jahreshauptversammlung [parallel] stattfinden)

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die Jahreshauptversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Neuwahl des Vorstands,
 - d) Bestätigung des Jugendwarts, der von der gleichzeitig stattfindenden Jugendversammlung von den Jugendlichen gewählt wird.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f) Veranstaltungskalender.
 - g) Haushaltsvoranschlag.
 - h) Anträge gegebenenfalls Satzungsänderungen.
 - i) Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefaßten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. (Enthaltungen zählen nicht mit).
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

§ 8 DER VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:
 - Dem 1. Vorsitzenden.
 - Dem 2. Vorsitzenden.
 - Dem Schatzmeister.
 - Dem Schriftführer.
 - Dem Medienbeauftragten.
 - Dem Jugendwart
 - Dem Sportwart.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre oder nach Notwendigkeit. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
6. Ein Vorstandsmitglied bedarf im Falle des Ausscheiden einer mehrheitliche Entlastung durch eine Vorstandssitzungsbeschluss.

§ 9 EIGENSTÄNDIGKEIT DER VEREINSJUGEND

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.
2. Sie wird geleitet durch einen Jugendwart. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt und vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.
3. Der Jugendwart ist voll stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Alles weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muß.

§ 10 ORDNUNGEN

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit der Anwesenden eine Geschäftsordnung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- u. Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Fachverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. und 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Hessischer Amateurboxverband e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

Neu überarbeitet am 01. Februar 2008
durch Heinz Schlömp und Oliver Schlüppmann.

Genehmigt durch die Hauptversammlung am 23. Februar 2008